

Gleichstellungsordnung des Bistums Limburg

1. Präambel

Dieser Ordnung liegt das christliche Menschenbild zugrunde, das von der gleichen Würde aller Menschen ausgeht, die in der Gottesebenbildlichkeit ihren Ursprung hat (Gen 1,27). In diesem Bewusstsein soll durch die vorliegende Ordnung die Verwirklichung der beruflichen Gleichstellung aller Mitarbeitenden, gleich welchen Geschlechts, im Bistum Limburg gefördert werden.

Die Regelungen dieser Ordnung berufen sich sowohl auf staatliche Rechtsgrundlagen zur Gleichberechtigung bzw. Gleichstellung wie auf grundlegende Aussagen kirchlicher Verlautbarungen, die unter anderem die Geschlechtergerechtigkeit als ein wichtiges Zeichen der Zeit beschreiben. Sie berufen sich außerdem auf die Erkenntnisse des Aufarbeitungsprozesses „Betroffene hören – Missbrauch verhindern“ zur Prävention von Machtmissbrauch und sexualisierter Gewalt.

Im Zusammenhang mit der angestrebten Gleichstellung von Menschen jeden Geschlechts gibt es Aspekte, die nicht innerhalb des Bistums Limburg gestaltet werden. Diese Aspekte können nicht durch diese Gleichstellungsordnung geregelt werden.

Der Bischof von Limburg verpflichtet sich und die Verantwortlichen in der Diözese auf die Verwirklichung einer Gleichstellung der Geschlechter auf allen Ebenen und in allen Bereichen im Bistum Limburg soweit diese auf Basis diözesanrechtlicher Rahmensetzung zu realisieren ist.

Zur Verwirklichung dieses Ziels werden durch den Diözesansynodalrat Leitlinien (siehe II. Leitlinienprozess) mit regelmäßig zu evaluierenden Zielsetzungen erstellt. Für die Umsetzung der Leitlinien ist das Gleichstellungsteam (siehe III. Das Gleichstellungsteam) verantwortlich. Das Bistum Limburg folgt dem Leitsatz „Wir alle sind Kirche“ und in diesem Sinne soll Geschlechtergerechtigkeit überall stattfinden.

2. Leitlinienprozess

1. Der Diözesansynodalrat beschließt unter Berücksichtigung der aktuellen Gleichstellungsanalyse Leitlinien zur weiteren Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit. Das Gleichstellungsteam ist für die Umsetzung der Leitlinien verantwortlich und entwickelt einen Gleichstellungsplan. Der Stand der Umsetzung ist in den jährlichen Bericht (§ 9) aufzunehmen.

2. Das Gleichstellungsteam erstellt spätestens alle drei Jahre eine Gleichstellungsanalyse über die Situation der Geschlechter im Vergleich zueinander. Gründe für vorhandene Unterschiede im Vergleich der Anteile der Geschlechter sind schriftlich zu erläutern. Um die Vergleichbarkeit gewährleisten zu können, sind die

Vergleichspunkte möglichst entsprechend den bereits erstellten Vergleichsanalysen beizubehalten und bei Bedarf zu erweitern. Die Gleichstellungsanalyse wird dem Diözesansynodalrat vorgelegt und in geeigneter Form öffentlich bekannt gemacht.

3. Das Gleichstellungsteam

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für das Bistum Limburg (KdÖR). Sie gilt nicht für diejenigen, die in einem Kleriker-Dienstverhältnis stehen.

§ 2 Begriffsbestimmung

Beschäftigte im Sinne dieser Ordnung sind Angestellte, Beamte, sowie die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten.

§ 3 Sonstige Rechte

Die Rechte der Mitarbeitervertretung nach der MAVO sowie der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen nach der MAVO bzw. dem IX. Buch des Sozialgesetzbuches bleiben unberührt.

§ 4 Stellenausschreibung

1. Stellenausschreibungen für die Beschäftigten nach § 2 werden mit der Veröffentlichung dem Gleichstellungsteam zur Kenntnis gegeben.

Eine Stelle ist als teilbar auszuschreiben, wenn sie dafür geeignet ist. Vor der Ausschreibung muss durch die ausschreibende Stelle gegenüber dem Gleichstellungsteam begründet werden, falls eine Stelle, wider dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), nicht als teilbare Stelle ausgeschrieben werden soll.

2. Nach Abschluss eines jeden Besetzungsverfahrens erhält das Gleichstellungsteam eine entsprechende Übersicht und erstellt daraus eine nach Geschlechtern aufgeschlüsselte Bewerbungs- und Einstellungsstatistik.

§ 5 Bestellung und Widerruf des Gleichstellungsteams

1. Der Generalvikar bestellt nach Maßgabe dieser Ordnung ein Gleichstellungsteam aus zwei Personen für das Bistum Limburg im Sinne der §§ 1 und 2. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine erneute Bestellung ist möglich.

2. Das Gleichstellungsteam besteht aus mindestens zwei Personen, die verschiedenen Geschlechtern angehören sollen.

3. Ohne Zustimmung des jeweiligen Mitglieds des Gleichstellungsteams kann die Bestellung innerhalb der Amtszeit nur aus wichtigem Grund vom Generalvikar widerrufen werden.

§ 6 Rechtsstellung

1. Das Gleichstellungsteam ist dem Generalvikar unmittelbar zugeordnet. Es hat ein unmittelbares Vortragsrecht beim Generalvikar.
2. Die Mitglieder des Gleichstellungsteams dürfen keiner Mitarbeitervertretung angehören.
3. Das Gleichstellungsteam ist in Ausübung seiner Tätigkeit nach dieser Ordnung von fachlichen Weisungen frei.
4. Die Mitglieder des Gleichstellungsteams dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht behindert, benachteiligt oder begünstigt werden, was auch für ihre berufliche Entwicklung gilt. Die Mitglieder des Gleichstellungsteams sind vor Kündigung, Versetzung und Abordnung in gleicher Weise geschützt wie ein Mitglied der Mitarbeitervertretung.
5. Die Mitglieder des Gleichstellungsteams sind verpflichtet, über die persönlichen Verhältnisse von Beschäftigten, die ihnen aufgrund ihres Amtes bekannt geworden sind, sowie bei Angelegenheiten, die ihre Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, auch über die Zeit ihrer Bestellung hinaus Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht bei Einwilligung der Beschäftigten nicht gegenüber den für den Dienstgeber handelnden Personen, der Mitarbeitervertretung und der Schwerbehindertenvertretung.

§ 7 Aufgaben und Befugnisse

1. Das Gleichstellungsteam unterstützt das Bistum Limburg bei der Ausführung dieser Ordnung sowie anderer Vorschriften und Maßnahmen zur beruflichen Gleichstellung aller Geschlechter sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Das Gleichstellungsteam fördert die Erreichung der Gleichstellung durch Beratung, Beteiligung sowie Information und überwacht den Vollzug dieser Ordnung zur Gleichstellung aller Menschen.

2. Das Gleichstellungsteam wirkt bei Stellenbesetzungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mit:

Es ist zeitgleich mit der Mitarbeitervertretung und der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu beteiligen.

Das Gleichstellungsteam kann sich nach Unterrichtung äußern; nach Ablauf einer Woche ab Unterrichtung gilt die Beteiligung als erfolgt. Wenn Entscheidungen nach Ansicht des Dienstgebers eilbedürftig sind, gilt § 33 Abs. 2 Satz 4 MAVO entsprechend. Die Äußerung des Gleichstellungsteams ist rechtsgültig, sofern sie von einem seiner Mitglieder unterzeichnet ist.

3. Dem Gleichstellungsteam sind die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu erteilen bzw. vorzulegen, bei Personalentscheidungen im Zusammenhang mit Stellenbesetzungen sind dies der Stellenreport sowie die Bewerbungs- und Besetzungsunterlagen der Bewerberinnen und Bewerber, die in die engere Auswahl einbezogen sind. Personalakten dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der betroffenen Beschäftigten eingesehen werden. Die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

4. Das Gleichstellungsteam kann im Einvernehmen mit dem Generalvikar Sprechstunden und Informationsveranstaltungen über Gleichstellungsfragen im Geltungsbereich dieser Ordnung durchführen. Das Gleichstellungsteam kann entsprechend auch Befragungen durchführen.

5. Anregungen und Beschwerden von Beschäftigten werden vom Gleichstellungsteam entgegen genommen und falls sie berechtigt erscheinen, vorgetragen und auf ihre Erledigung hingewirkt.

6. Personenbezogene Unterlagen, die anlässlich einer Beteiligung des Gleichstellungsteams zur Verfügung gestellt wurden, sind nach Abschluss der Beteiligung unverzüglich zurückzugeben; digital zur Verfügung gestellte Unterlagen sind zu vernichten. Ihre Sammlung, fortlaufende aktenmäßige Auswertung sowie Speicherung ist unzulässig.

Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, sind vor unbefugter Einsichtnahme zu schützen. Für die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz durch das Gleichstellungsteam ist das Bischöfliche Ordinariat zuständig.

7. Regelmäßige Erarbeitung bzw. Fortschreibung einer Gleichstellungsanalyse (s. II. Leitlinienprozess)

8. Das Gleichstellungsteam erarbeitet eigeninitiativ Projekte und regt personelle, strukturelle und organisatorische Maßnahmen an, die zur Erreichung der Gleichstellung und zur Vermeidung von Machtmissbrauch und sexualisierter Gewalt beitragen, und führt diese in einem Gleichstellungsplan zusammen.

§ 8 Beanstandungsrecht

1. Hält das Gleichstellungsteam eine Maßnahme mit dieser Ordnung für unvereinbar, so hat es das Recht, diese Maßnahme binnen einer Woche nach seiner Unterrichtung zu beanstanden.

2. Beanstandet das Gleichstellungsteam eine Maßnahme, hat der Dienstgeber binnen zwei Wochen unter Abwägung der Einwände neu zu entscheiden. Bis zur erneuten Entscheidung ist der Vollzug der Maßnahme auszusetzen. Bei unaufschiebbaren Maßnahmen können vorläufige Regelungen getroffen werden; diese sind den Betroffenen gegenüber als solche zu kennzeichnen.

Das Gleichstellungsteam ist von der vorläufigen Regelung und von der erneuten Entscheidung zu unterrichten.

Die Beanstandung hat schriftlich zu erfolgen und muss durch mindestens ein Mitglied des Gleichstellungsteams unterzeichnet sein. Eine Ablehnung der Beanstandung ist zu begründen.

§ 9 Berichtspflichten

1. Das Gleichstellungsteam erstellt für den Generalvikar sowie für den Diözesansynodalrat jährlich einen Bericht über die Umsetzung und Einhaltung dieser Ordnung sowie über sonstige Maßnahmen zur Verwirklichung der beruflichen Gleichstellung und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Bistum Limburg.

2. Die Mitarbeitervertretung und die Beschäftigten werden in geeigneter Weise über die Tätigkeit und Feststellungen des Gleichstellungsteams informiert.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 1. September 2022 in Kraft.

Limburg, 5. August 2022 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 703B/48487122/01/1 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

Amtsblatt 09/2022, Seite 617-620